

Merkblatt zur Kinderbetreuung in der Stadt Alsfeld ab dem 02.06.2020

Mit Wirkung vom 02.06.2020 treten Änderungen in den Corona-Verordnungen des Landes Hessen in Kraft, die sich auf die Kinderbetreuung in Alsfeld wie folgt auswirken. In Abstimmung mit den kirchlichen und freien Trägern der Kindertageseinrichtungen wird daher Folgendes bekanntgegeben:

1. Die Betreuung durch Tagespflegepersonen darf wieder stattfinden, betroffene Eltern sollten die Tagespflegeperson kontaktieren, ob diese die Betreuung wiederaufnimmt.
2. Für die Kindertageseinrichtungen in Alsfeld (Krabbelstube Flohhütte, städt. Kindertagesstätte Wichtelland in Alsfeld und Leusel, städt. Kindertagesstätte Angenrod, städt. Kindertagesstätte Bechtelsberger Strolche in Berfa, ev. Kindertagesstätte Altenburg, ev. Kindertagesstätte Krebsbach, ev. Kindertagesstätte Rodenberg, ev. Kindertagesstätte Arche Noah am Lieden) wird von der Notbetreuung auf den sogenannten eingeschränkten Regelbetrieb umgestellt. Hier gelten folgende Regelungen:
 - 2.1. In Betreuungsgruppen für Unter-Dreijährige, die auch im Regelbetrieb nur 12 Kinder umfasst haben, können alle angemeldeten Kinder wieder betreut werden.
 - 2.2. In Betreuungsgruppen für Über-Dreijährige und altersgemischte Gruppen gelten weiterhin eingeschränkte Gruppengrößen nach den Hygienevorschriften des HMSI. Im gesamten Vogelsbergkreis gilt eine Regelgröße von maximal 13 Kindern. Ein Betreuungsanspruch besteht für:
 - 2.2.1. Kinder von Eltern, die beide berufstätig sind und von denen mindestens ein Elternteil in systemrelevanten Berufen arbeitet.
 - 2.2.2. Kinder von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden
 - 2.2.3. Kinder von alleinerziehenden Berufstätigen
 - 2.2.4. Kinder, deren Betreuung in einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls dringend erforderlich ist, mit Bescheinigung des Jugendamtes
 - 2.2.5. Kinder, bei denen ein besonderer Härtefall besteht (z. B. erkrankte Eltern), mit Bescheinigung des Jugendamtes
 - 2.2.6. Kinder mit festgestelltem Integrationsbedarf; sog. I-Kind
 - 2.3. Wenn in Betreuungsgruppen für Über-Dreijährige und altersgemischten Gruppen nach Sicherstellung des Anspruchs nach Nr. 2.2 weitere Plätze frei sind, können weitere Kinder betreut werden. Wenn hierbei mehr Interessenten als Plätze zur Verfügung stehen, werden zunächst die Kinder berücksichtigt, die die größte Zahl der folgenden Kriterien erfüllen:
 - 2.3.1. Kind ist im Kindergartenjahr vor der Einschulung (Vorschulkind)
 - 2.3.2. Kind von Eltern, die beide berufstätig sind, aber nicht unter 2.2.1 fallen
 - 2.3.3. Kind, dessen Geschwisterkind nach 2.1 oder 2.2. schon betreut wird
 - 2.3.4. Kind psychisch kranker Eltern
 - 2.3.5. Kind mit besonderem Unterstützungsbedarf
 - 2.3.6. Kind aus Familien mit erzieherischen Hilfen
3. Unter Beachtung der Hygienevorschriften des HMSI werden Kinder immer in den gleichen Gruppen durch feste Erzieherinnen in den festgelegten Räumen betreut.
4. Es gelten weiterhin die personellen Vorgaben des HKJGB zur Berechnung des Mindestpersonalbedarfs. Es kann allerdings, bedingt durch Ausfälle von Personalkapazitäten (z. B. Erzieherinnen, die zu Risikogruppen gehören), zu Kürzungen in den Öffnungszeiten kommen.
5. Es gilt weiterhin das Betretungsverbot der Einrichtung durch die Eltern. Die Kinder werden im Eingangsbereich mit Mund- und Nasenschutz an die Bezugserzieherin übergeben.
6. Die Vorgaben der einschlägigen Verordnung und unsere Umsetzungsregelungen gelten zunächst bis zum 05. Juli 2020.

Alsfeld, den 27.05.2020


Stephan Paule
Bürgermeister